

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter
Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft
Band: - (1993)

Artikel: Der Bremgarter Wald in früherer Zeit
Autor: Koch, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

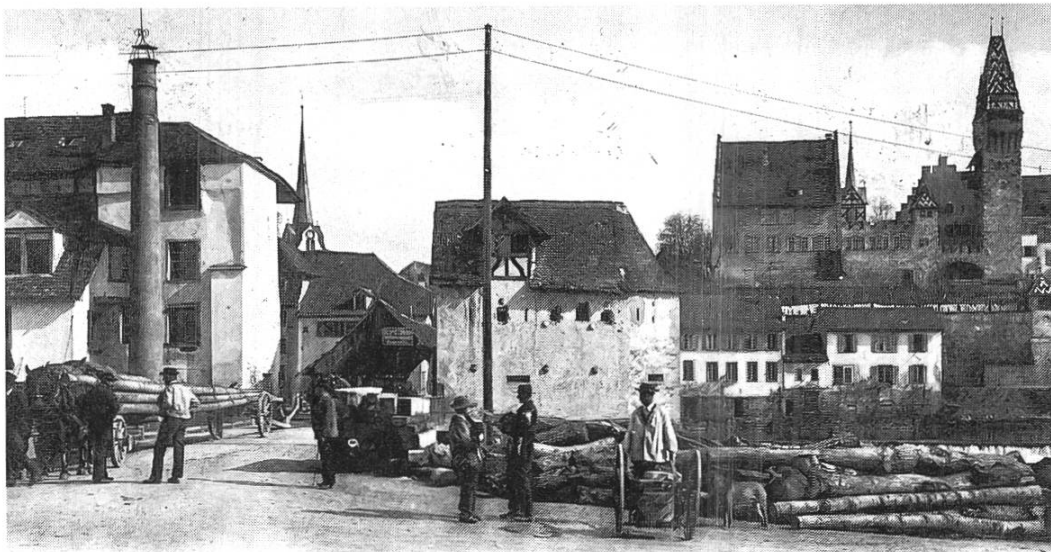
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bremgarter Wald in früherer Zeit

VON ALFRED KOCH

Ansprüche an den Wald

Als Bau- und Brennholzlieferant hatte der Wald schon im Mittelalter wesentliche Bedeutung für Bremgarten. Die Stadt erstellte eine Säge bei der Brücke zwischen Bollwerk und äusserem Wuhr und verlied diese 1372 an Heinrich Sager. Man nutzte und veredelte also schon damals Holz aus dem Stadtwald. Im Stadtarchiv vorhandene Holzgeldrödel, Achergeldrödel und Holzmeierrechnungen aus dem 15. bis 19. Jahrhundert geben Hinweise auf die Verwaltung der Stadtwaldungen. Neben Brennholz nutzten unsere Vorfahren eine Reihe weiterer Produkte aus dem Wald. Die grössten Bäume dienten als Fällbaum und als Taussbäume für die Fahrbahn der Brücke. Daneben lieferte der



Die Säge bei der Bruggmühle. Ein Langholzfuder auf der Reussbrücke und das Lager der Stämme vor der Säge. Die Stämme wurden über die Böschung in die Reuss gerollt und unter der Brücke durch in die vom Wasserrad getriebene Säge geschwemmt. (Sammlung Bruno Lehner)

Wald Bauholz, Kies und Lehm. Grosse Mengen Holz erforderte das Ziegelbrennen in der Ziegelhütte; für fünf «Brände» Ziegel benötigte man 1836 total 70 Klafter Holz. Bauholz und Baumaterialien lagerte die Gemeinde in einem Magazin, wo jeder Bürger für Neu- und Umbauten das nötige Material zu einem günstigen Spezialpreis beziehen konnte. Eicheln und Buchnüsse dienten für die Schweinemast, das Gras in den Waldlichtungen zur Viehfütterung. Der Weidgang im Wald für Grossvieh, Ziegen und Schafe wurde erst durch die Forstordnung von 1803 weitgehend und wirksam eingeschränkt, nur hatten alte verbrieft Weidrechte Vorrang. In einem Schreiben ermahnte der Bezirksammann 1834 den Stadtrat, das mit Reglement und Gesetz erlassene Verbot des Weidganges endlich durchzusetzen. Eichenrinde brauchten die Gerber, Eichenholz die Küfer. Eichenrinde war so gesucht, dass man selbst das eichene Klafterholz schälte. Die Rinde und Fassringe verkaufte man jedes Jahr an einer Steigerung. Die Harzer zapften den Bäumen Harz ab. Auch die Stöcke grub man aus und verwertete diese als bestes Brennholz.

Das Laubrechen im Wald für die Stallstreue und zur Verbesserung der Gartenerde in den Bünten entnahm dem Waldboden lebenswichtigen Humus. Birkenreis ist für Besen gehauen worden. Hunderte von Findlingen und grossen Steinen im Bremgarter Wald sind durch Steinhauer gespalten, gesprengt, behauen und in Bauten der Stadt oder Reussuferverbauungen eingesetzt worden. Noch in diesem Jahrhundert erteilte der Stadtrat an den Steinmetz Comolli und den Bildhauer Bettler entsprechende Bewilligungen. Abgebaut wurden auch die porösen und gut isolierenden Kalk-Quellensteine aus dem Taugsteinbruch im Kreuzhau, die in den Wänden der Bremgarter Riegelbauten eingemauert worden sind. Die Armen sammelten Dürholz, um sich ein wenig Wärme für kalte Wintertage sichern zu können. Die übermässige Beanspruchung des Waldes und die minimale Pflege führten Ende des 18. Jahrhunderts zu einer gefährlichen Uebernutzung. So ist der Laubholz-Niederwald in Bremgarten jeweils nach kaum 20jähriger Umtriebszeit bereits wieder geschlagen worden.

Das erste aargauische Forstgesetz von 1805

Der Umsturz von 1798 und die von Napoleon diktierte Helvetik sowie der 1803 neu gegründete Kanton Aargau lösten auch für die Bewirtschaftung der Wälder neue Impulse aus. 1803 kannte die neue Verfassung des Kantons Aargau nur die Ortsbürgergemeinde. Die Trennung in Ortsbürger- und Einwohnergemeinde erfolgte erst mit der Staatsverfassung vom 15. April 1831, wobei Grundbesitz und Wald der ersteren zufielen. Präsident und Räte des Kantons Aargau nahmen als eine der ersten Aufgaben nach der Kantonsgründung die Ordnung der Wälder mit der nachstehenden Begründung an die Hand: *«Es wurde dringend, dem sich äussernden Holz-mangel und dem durch Bosheit, Unwissenheit oder Nachlässigkeit verursachten Verfall der Wälder kräftige Schranken zu setzen»*.

Die Bezirksgerichte hielten jeden Monat einmal einen Forstgerichtstag. Holzfrevler, welche die zuerkannten Bussen und Schadenersatz nicht zahlen konnten, mussten für jeden Franken einen Tag im Forst



Blick von der Stigelen gegen Bremgarten um 1903. Der Kesselboden ist neu aufgeforstet, vorher wurde dieser für Bürgeracker genutzt. Auf dem Wagenrain ist der Tannwald im Spittelhau und Bettental zu sehen. Davor und nördlich angrenzend liegt der niedrige Buschwald oder Mittelwald. (Sammlung Bruno Lehner)

Wichtige Regelungen im ersten Forstgesetz von 1805

(gedruckt von der obrigkeitlichen Buchhandlung)

- Staatswald und Gemeindewaldungen dürfen ohne Bewilligung der Regierung nicht veräussert werden! Art. 1 und 3
- Alle Personen, die sich ehelich verbinden, haben sechs junge Bäume nützlicher Baumarten auf Weisung des Gemeinderates zu pflanzen. Bei Geburt eines Kindes hat der Vater zwei Eichen, Obst- oder andere nützliche Bäume auf dem Gemeindegut zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume gehören der Gemeinde. Art. 6
- Laubholz und Nadelholz soll nicht vermischt werden. Art. 22
- In keinem Wald darf mehr geschlagen werden, als der nachhaltige Ertrag erlaubt! Art. 24
- Waldplanung, Aufnahme der Waldgrenzen. Der ganze Wald ist in Schläge einzuteilen und damit die Nutzung zu planen. Art. 25
- Alles Holz muss bis zum 1. Mai aus den Wäldern abtransportiert sein, sonst verfällt es der Gemeinde. Die Wälder werden dann geschlossen bis zum Weinmonat. Art. 41
- Wo Waldungen an Landstrassen, Aecker und Wiesen grenzen, sollen diese mit Gräben, Dornesträuch und Hecken eingezäunt sein. Art. 43
- In allen Waldungen soll der Weidgang verboten sein. Wo ein Weidgangsrecht besteht, dürfen Schafe und Ziegen nur in erwachsenen Stammwäldern auf die Weide geführt werden. Art. 44

In mehreren Artikeln wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen für Mähen, Laubrechen, Harzen, Krieshauen, Mayenhauen, Köhlern, Hauen von Weiden und Besenreis, Dürholz sammeln, Sammeln von Eicheln, Buchnüssen, das Weidenlassen von Schweinen in Eichwäldern. Diese dem «Wald schädlichen Bräuche» sollen eingeschränkt oder verboten werden. In 52 Artikeln werden empfindliche Strafen für alle Forstfrevel festgelegt, um Ordnung in die Forstnutzung zu bringen.

arbeiten oder für je 4 Franken Busse 24 Stunden Gefangenschaft absitzen.

Das neue Forstgesetz von 1805 beeinflusste die Bewirtschaftung des Bremgarter Waldes entscheidend und brachte viele umwälzende Neuerungen. Folgende wichtigste Auswirkungen sind zu erwähnen: Die schrittweise Einführung einer Waldplanung, die Waldvermessung, der Einsatz von geschulten Forstinspektoren und ab 1845 von technischen Förstern, die Erarbeitung eines Forstreglementes, die Begleitung der Bewirtschaftung durch die Forstkommission, die Beschränkung von schädlichen Nutzungen wie Waldweidgang, Laubrechen, Eichelmast und verbesserter Schutz vor Waldfrevel.

Der Wald als Bürgervermögen

Die obere und untere Allmend, Ackerland, Bünten, fast der gesamte auf Gemeindegebiet liegende Wald sowie verschiedene Waldhöfe und Waldparzellen im Huserhof Unterlunkhofen, im Rohrhof Sulz und selbst in Wohlenschwil waren im Besitz der Ortsbürgergemeinde. Um 1808 sind im Waldreglement Tannwaldflächen von 89 Jucharten im Bettental und Spittelhau und Laubwaldflächen (Niederwald) im oberen und unteren Wald von 917 Jucharten, einschliesslich 40 Jucharten im Rohrhau, aufgelistet. Dies entspricht einer gesamten Waldfläche von rund 360 Hektaren.

Der Bremgarter Ortsbürger bezog als Teilhaber dieser Besitzungen für die damalige Zeit beträchtliche Einkünfte. Für viele ärmere Bürger bildete der Bürgernutzen in Form von Brennholz, Baumaterial, Ackerbenützung und Fischerei einen wesentlichen Teil des Familieneinkommens. Nach den Bestimmungen des Reglementes über Nutzung der Gemeindeäcker vom 31. Juli 1857 gehörte zur vollen Gabe ein Acker 1. Klasse und ein Acker 2. Klasse, die man unter den Bürgern verlost. Für Bauarbeiten erhielten Bürger Material wie Kalk, Ziegelsteine und Kaminsteine zum halben Preis. Die Bürgergemeinde bot ihren Mitgliedern mit Wald und Feld weitgehend die Grundlage für den Lebensunterhalt. Bürger, die sich daneben noch in Handel, Handwerk oder Dienstleistungen betätigten, konnten also sehr leicht

zu einem gewissen Wohlstand gelangen. Es gab aber im 19. Jahrhundert auch viele verarmte Bürger, die vor allem im Alter ins Armenhaus ziehen mussten. In diesen Fällen fiel der Bürgernutzen dem Armenhaus bzw. der Gemeinde zu. Nach auswärts weggezogene Bürger meinten vom Gabensegen weiter profitieren zu können. Der Regierungsrat entschied jedoch 1819 in einem Beschwerdefall, dass der Bürgernutzen nur an Bürger, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, ausgerichtet werden muss. Bauholz durfte nur abgegeben werden für Gebäude innerhalb der Gemeinde. Zur Förderung der Schulbildung entrichtete man auch den Lehrern und den Pfarrherren als Teil ihrer Entlohnung die Bürgergaben.

Die Forstkommission beantragte im Februar 1876 aus Waldverkäufen und aus ausserordentlichen Holzverkäufen sei ein Waldfonds zu äuffnen. Der aus diesen ersten Rücklagen entstandene Forstresevefonds erreichte Ende 1991 die stolze Summe von Fr. 3,42 Millionen und bildet ein gutes Reservepolster für die kommenden, für die Waldwirtschaft schwierigen Zeiten.

Die Holzgaben an die Bürger

«Die Nutzniessung des Waldes soll die Brennholzbedürfnisse der Bürger nach Tunlichkeit berücksichtigen», sagte das Reglement. Eine ganze Bürgergabe erhielten Ehepaare mit eigenem Haushalt, Verwitwete mit Kindern sowie zwei oder mehrere volljährige Geschwister mit eigenem Haushalt (mit eigenem Feuer und Licht). Verwitwete ohne Kinder sowie Ledige mit eigenem Haushalt erhielten eine halbe Gabe. Die Forstordnung verbot den Verkauf von Gabenholz bei einer Busse von Fr. 10.- pro Klafter und den Verkauf von Bauholz bei Fr. 10.- Busse pro Stamm. Dieses Verbot war trotz Bussen sehr schwer durchsetzbar und wurde laufend umgangen. Im vorigen Jahrhundert bezogen Bürger als volle Gabe drei bis fünf Klafter Holz und 200 bis 300 Wellen.

1880 sind allein für den Bürgernutzen 2'450 und 1900 ca. 1'840 Kubikmeter Holz geschlagen worden. Nur 500 Kubikmeter standen für den Verkauf zur Verfügung, da die Nutzungsvorgabe von 2'440 Kubikmeter einzuhalten war. Um Uebernutzungen zu verhindern,



Der Waldumgang von 1907. Die stolzen Bürger im festlichen Sonntagskleid mit Krawatte und Hut! (Foto Walter Lüthy)



Links: Holzaufziehen in der Marktasse. Alle Altstadtliegenschaften verfügten über Lukarnen mit handbetriebenem Aufzug. Diese waren überall noch im Betrieb bis zur Umstellung auf die Ölheizung. Heinrich Schaufelbühl übernimmt eine «Ladung» Wellen. Rechts: Der Staudenhaufen in der Marktasse und Adolf Burkart am Führungsseil. (Fotos: Arthur Lüthy am 22. Mai 1975)

empfohlen die Förster den Uebergang zum Hochwald, der pro Fläche und Jahr wesentlich mehr Ertrag abwirft.

Die sogenannten Kostgängerwellen erhielten alle Bürger und Bürgerinnen, welche nach dem 20. Altersjahr ohne eine eigene Haushaltung zu führen, bei ihren Eltern Kostgeld bezahlten. Sie hatten

Die volle Bürgergabe bestand 1901 aus:

1 Laubholzklafter und 2 Tannholzklafter
 1 Laubholzklafter in Geld à Fr. 25.–
 100 Reiswellen Laub- und 100 Reiswellen Tannholz
 Ackerzins in Geld Fr. 60.–

Anrecht auf 100 Reisswellen, jedoch nur, wenn sie zuhause ein eigenes Zimmer mit einem eigenen Ofen benutzten. Aufgrund dieser Einschränkung ergaben sich laufend Streitigkeiten, da diese unsoziale Bestimmung die ärmeren Bürger benachteiligte. So wurde die Gabe auf Anzeige häufig verweigert.

Im Jahr 1884 beschwerten sich 14 streitbare, kinderlose Witfrauen gegen die Bürgergabenregelung im Reglement. «*Wir beschwerten uns und fühlen uns als Witwen, die allein dastehen, in Nachteil versetzt! Wir werden uns mit allen Mitteln wehren, um als Nutzungsberechtigte eine volle Gabe zu erhalten*». Dem Vorstoss blieb jedoch der Erfolg versagt. Ab 1917 konnte die ganze Bürgergabe auch in Geld bezogen werden. Freiwerdendes Brennholz wurde an interessierte Einwohner versteigert.

Die Ablösung alter Servitute

Vier berechnete Häuser in Fischbach waren gratis mit Bauholz zu versorgen, was Ursache für viele Streitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen geworden ist. Diese ehehaften Rechte sind schliesslich 1893 bis 1903 zurückgekauft worden; durch Kauf einzelner Liegenschaften und durch Bezahlung von Ablösungen. Das Reglement von 1817 wies auch dem Stadtpfarrer 12 Klafter zu, darunter 6 Klafter Eichenholz. Dieses Servitut lösten die Ortsbürger 1982 durch eine Abgeltung von 50'000 Franken an die Kirchgemeinde ab. Ein Servitut der Papiermühle für 8 Klafter und 600 Wellen ist in den 70er Jahren abgelöst worden.

Das neue Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 schaffte den Bürgernutzen ab. Hauptaufgabe der Ortsbürgergemeinde ist seither die Förderung des kulturellen Lebens und die Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinde.

Der Waldumgang

Die regierungsrätliche Verordnung vom 23. Christmonat 1808 verlangte, dass alle zwei Jahre ein Waldumgang entlang der Grenzen zur Besichtigung der Marchen zu halten sei, um Grenzstreitereien zu vermeiden. Wie aus den Protokollen der Forstkommission zu ersehen ist, wurde dies in Bremgarten bald zu einem festen Brauch, an dem sich

die Bürger, die Behörden und der kantonale Forstinspektor beteiligten. Ab 1883 schlug die Kommission vor, an die Teilnehmer des Waldumganges einen Imbiss und Trank zu verabreichen, und setzte dafür Fr. 33.– in den Voranschlag ein. Am 17. August 1890 beschloss die Kommission, die Bewirtung am Waldumgang selbst an die Hand zu nehmen. Die Kommission verlangte am 12. August 1901 vom Stadtrat eindringlich, es müsse noch diesen Monat ein Waldumgang stattfinden. Als Znüni solle jedem Teilnehmer 2 Glas Bier samt Käse und Brot und zum Mittagessen eine Flasche Wein, ein Paar Würste zu 35 Cents und ein Bürli abgegeben werden. 1917 beschloss die Kommission, anstelle des bis dahin alle zwei Jahre durchgeführten ganztägigen Waldumgangs, diesen halbtägig, dafür aber jedes Jahr durchzuführen. Kinder und Frauen hatten beim Waldumgang bis zur Einführung des Frauenstimmrechtes keinen Zutritt.

Die Entwicklung im Nachhaltigkeitsdenken

Bei der verbreiteten Armut und der Holzknappheit im letzten Jahrhundert versuchten viele Bürger den Umfang der Holzgaben immer wieder zu erhöhen. Man verkaufte Bürgerholz teilweise weiter, um damit zu Geld zu kommen. Die Auseinandersetzung zwischen Forstfachleuten und Bürgern und zwischen Stadtrat und Bürgern über die Höhe der Bürgergaben war endlos und die Bürger zeigten für Nutzungseinschränkungen wenig Verständnis.

Das Forstgesetz von 1805 gab klare Richtlinien vor. *«Die Nachhaltigkeit ist zu beachten. Der Wald ist gleichsam als Kapital zu betrachten, von welchem der Besitzer nur die Zinsen geniessen darf. Aus keinem Wald darf alljährlich mehr Holz entnommen werden, als der nachhaltige Ertrag oder der jährliche Nachwuchs erlaubt».*

Kreisförster Baldinger ermahnte in seinem Gutachten 1825 die Nutzungen zu reduzieren, da die 18–20jährige Umtriebszeit zu kurz sei. Mit dem Übergang auf eine neue Schlageinteilung und 30jähriger Umtriebszeit könne die Holzproduktion erhöht und sogar noch überschüssiges Holz verkauft werden. Er schlug vor, einen jungen Bürger als Förster ausbilden zu lassen, damit der Wald von einem



Der Waldumgang von 1932, eine Angelegenheit der Männer. (Foto W. Lüthy)

Fachmann wirtschaftlicher geplant und geleitet werden könne. 1831 reagierten viele Bürger sehr ungeduldig auf eine Reduktion der Bürgergabe und erhoben dagegen Einspruch, obwohl die Beachtung der Nachhaltigkeit noch stärkere Einschränkungen erfordert hätte. Die Bürgergaben waren recht gross, mussten doch die Einsassen damals wesentlich haushälterischer mit dem wenigen für sie verbleibenden Holz umgehen. Der Eigennutz einzelner Bürger führte oft zu Beschwerden gegen die weitsichtigeren Förster, die nur ihre Pflicht taten und zielstrebig und mit grossem Engagement das wertvolle Kapital «Wald» den Nachfahren erhalten wollten. Die erste Wende in der Auseinandersetzung Förster-Bürger zeigte sich 1837. In einer Eingabe an den Stadtrat, datiert vom 23. Hornung 1837, verlangten 27 Bürger beförderlichst die Durchführung einer Ortsbürgergemeindeversammlung und die Aenderung der Forstordnung. Das vielzitierte Forstgesetz vom Mai 1805 solle auch in Bremgarten endlich eingehalten werden. Man dürfe den Wald nicht länger «durchplündern und zerstören».

«Wir wollen für unsere Nachkommen sorgen und stellen den bestimmten Antrag: Es solle eine Forstordnung zu Tage gefördert werden, welche unsere Waldungen ordnet und nicht ruiniert und worin die Nutzniessung auf den Grundsatz der Gleichheit zurückgeführt ist». Besonders die Abgabe von Bauholz zu einem Bruchteil des Marktpreises bevorzugte damals die hablichen Bürger und wurde vielfach missbraucht.

Die Forstkommision legte im Oktober 1847 einen ausführlichen Bericht mit einer neuen Planung vor, welche die jährliche Nutzung auf 1750 Kubikmeter beschränkte. Mit der auf drei Klafter und 200 Wellen reduzierten Holzgabe sei es möglich, bis 1860 bei der Laubholznutzung auf dreissigjährige Umtriebszeit überzugehen. Nach dem ausführlichen Waldwirtschaftsplan von 1889, erstellt von Stadforstamtsverwalter R. Hünerwadel, verlängerte man bei der Mittelwaldnutzung die Umtriebszeit auf 40 Jahre und wandelte die Waldparzellen schrittweise zu Hochwald um. Der Wechsel von der Brennholzwirtschaft zur Nutzholzwirtschaft war natürlich von der Nachfrage bestimmt und dauerte noch Jahrzehnte. Erst die Forstexpertise von 1903 bewog die Bürger endgültig, vom Mittelwald auf den finanziell und ertragsmässig interessanteren Hochwald überzugehen. Bei der Waldbereisung am 9. November 1927 konnte, als Frucht der sorgfältigen Bewirtschaftung, der Hiebsatz von 2'500 auf 3'000 Kubikmeter pro Jahr erhöht werden. Der Bürgerknebel war gesichert!

Aus der Arbeit der Forstkommision

Schon 1804 verlangte der Bezirksammann in einem Schreiben vom Stadtrat, unverzüglich ein Waldreglement auszuarbeiten und von der Bürgergemeinde genehmigen zu lassen. Im Jahr 1808 konnte die «Forst-Commission» diese erste «Forst-Ordnung» mit folgendem Ziel den Bürgern zum Beschluss vorlegen: «Der Eichwald und die Eichen als der schönste und kostbarste Theil unserer Waldungen mit der vorzüglichsten Sorgfalt gepflegt und bey dem Schlag des Laubholzes dessen Fortpflanzung auf das bestmöglichste berücksichtigt werden müsse». Der Laubholzwald wurde in 20 Schläge zu 40 Jucharten eingeteilt. Dies ergab für den Niederwald eine Umtriebszeit von 20 Jahren.

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 1. April 1838 beschlossen die anwesenden 72 aktiven Bürger auf Antrag von Fürsprecher Placid Weissenbach die «Erwählung» einer ständigen Forstkommision mit 5 Mitgliedern, die als erste Aufgabe die Erarbeitung und Prüfung eines neuen Forstreglementes zu übernehmen hatte, das 1839, erstmals gedruckt, vorlag. Die Forstkommision erstellte im Oktober 1845 einen ausführlichen Bericht und eine «Waldplanung» mit einer jährlichen Holznutzung von 1750 Kubikmetern.

Waldarbeiter Schmid aus Waltenschwil verlor 1849 beim Holzen in der Hegnau sein rechtes Auge. Eine soziale Absicherung oder Krankenkasse war damals noch nicht vorhanden. Förster Wietlisbach ersuchte deshalb die Kommission, einen Beitrag an die Arztkosten und Fr. 10.– an Taglohnausfall zu entschädigen. Die Forstkommision unter Präsident Stadtrat Franz Bürgisser beschloss am 8. Mai 1869, ein Protokoll über ihre Verhandlungen zu führen, um nötigenfalls dem Gemeinderat Einsicht über die Beratungen der Kommission geben zu können. Dank diesem Beschluss sind alle wichtigen Vorkommnisse rund um den Bremgarter Wald festgehalten.

Einblick in die Kommissionstätigkeit geben einige willkürlich gewählte Auszüge aus den Protokollen:

- Am 15. Mai 1869 drohte die Forstkommision mit dem Rücktritt, wenn nicht nach Gesetz die Waldkasse separat geführt werde.
- Am 14. Mai 1877 schloss der Stadtrat mit Steinmetz Comolli einen Vertrag über den Verkauf von Granitsteinen (Findlingen) im unteren Wald.
- 1883 beschloss die Kommission den Ausbau der Promenade als Park an die Hand zu nehmen bei einem Kostenvoranschlag von Fr. 1 033.–.
- Das Metermass wurde im Forstbetrieb Bremgarten 1887 eingeführt. Das Klafter reduzierte sich deshalb von 3,5 Ster auf 3 Ster. Die damit verbundene Reduktion der Bürgergabe führte zu vielen Diskussionen.
- Bei der Beratung des Holzhauervertrages von 1889 verlangte die Forstkommision vom Forstamtsverwalter, bei Vergabe von Arbei-

- ten im Akkord seien vorab die Arbeiter von Waltenschwil und Fischbach einzuladen, da sich diese gut bewährt haben.
- Ein Weidling am rechten Reussufer in Eggenwil beschäftigte Bannwart und Kommission. Bei einem Augenschein in der Hegnau machte der Forstverwalter darauf aufmerksam, dass viel Holz entwendet worden sei. Wahrscheinlich werde dieser anstössige Weidling dazu benützt, und er verlangte, diesen durch die Behörde entfernen zu lassen.
 - Für die soziale Sicherung der Waldarbeiter wurde 1890 in Bremgarten eine Kranken- und Hilfskasse gegründet. Es beteiligten sich über 40 Waldarbeiter und Bannwarte.
 - Die Kommission beschloss 1901, künftig alle Wellen mit Draht, statt mit Bandrinde binden zu lassen. Damit höre endlich der schädliche Unfug auf, dass für Einbindmaterial die schönsten Eiben und Hagenbuchen von den Holzern abgehauen werden.
 - Im Gheimetshof erfolgte 1907 der letzte grossflächige Kahlschlag im Bremgarter Mittelwald. Seither ist der gesamte Wald durch Pflegemassnahmen und Durchforstungen zielgerichtet in Hochwald umgewandelt worden.
 - 1907 beschloss die Kommission neue Vorschriften für Holzhauer-Arbeiten mit detaillierten Schlagbestimmungen, Akkordansätzen und Entschädigungen.

Im Holzhauervertrag von 1907 aufgeführte Akkord-Tarife:

Ausgraben und Aufschneiden von Sagholz	Fr. 1.60 pro m ³
Ausgraben und Aufschneiden von Eichen	Fr. 2.30 pro m ³
Aufarbeiten von 100 Laubholzwellen	Fr. 6.-
Taglohn	im Sommer Fr. 2.50 im Winter Fr. 2.20

1946 bezog vergleichsweise ein Waldarbeiter einen Stundenlohn von Fr. 1.50 und zehn Jahre später von Fr. 2.85.

Die Arbeitszeit war streng einzuhalten. Im Sommer dauerte sie von morgens 6.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr und im Winter von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.



Dürrholzsammeln war übers Jahr eine der lebenswichtigen Arbeiten besonders von älteren Leuten. Auf dem Bild reitet Alois Oberthaler stolz auf dem grossen Fuder.
(Foto Studer)

Als eine der letzten wichtigeren Waldstrassen erstellte Baumeister Comolli 1932 die Verbindung vom Bahnübergang zum Ripplisberg zum damals sehr hohen Preis von 16'000.– Franken. Die Kosten dieses Teilstückes beliefen sich auf Fr. 26.– pro Meter Länge. Nach dem Bericht von Stadtförster Brunner kosteten die Strassen vor dem Ersten Weltkrieg noch Fr. 1.33 bis 3.65 pro Laufmeter.

Im Juni 1970 beschloss die Ortsbürgergemeinde die Beförderung des Waldes der Eidgenössischen Forschungsanstalt für das forstliche Versuchswesen (heute WSL) in Birmensdorf zu übertragen.

Nutzung und Wert der Waldprodukte

Das Ziehen von schönen, astfreien Tannen und Fichten hat sich als gutes Geschäft erwiesen. So wurden 1919 über 100 Kubikmeter Tannen zu je Fr. 100.– für Schiffsmaster nach Spanien verkauft. Kreisförster E. Dössekel empfahl schon 1868, die Tannen und Fichten bis 12 Meter Höhe sauber aufzuasten, um damit den Wert des

Stammholzes zu erhöhen. Von dieser wertvollen Pflegemassnahme im vorigen Jahrhundert profitiert unsere Forstkasse noch heute bei jedem Holzverkauf. Bremgarten verfügt über viele sauber aufgeastete, schöne 120 bis 150 jährige Nadelbäume, die als Furnierholz das Mehrfache des Bauholzpreises erbringen. Holzpflege kommt also späteren Generationen sehr zustatten.

Die Ortsbürgergemeinde lieferte an die Bürger auch Sand, Kies und Ziegelsteine aus dem Magazin. Einwohner und Fremde hatten dafür den zwei- bis dreifachen Preis zu entrichten.

Die Nachfrage bestimmte den Wert des Klafterholzes. Die Versteigerung erbrachte 1876 für ein Klafter Laubholz Fr. 36.–. Nach dem Ersten Weltkrieg galt das Klafter Buchenholz Fr. 60.–; 100 Wellen Laubholz kosteten Fr. 50.–. 1958 galt ein Klafter Laubholz Fr. 115.– und 100 Laubholz-Wellen Fr. 85.–.

Das Stammholz wurde mit der Sagh Holzkluppe des Forstamtes vor dem Entrinden gemessen. Rindenabzug wurde nicht gewährt. Eichenstämmen galten 1898 Fr. 50.– per Kubikmeter, dazu für den Fuhrlohn Fr. 4.– per Kubikmeter.

Baumaterial Tarif 1876 für Bürger

Kalk pro «Hohles Mäss»*	Fr. –.50
Rafenholz pro Festmeter	Fr. 14.–
Bauholzstämmen n. Grösse bis	Fr. 24.–
Gerüststange	Fr. 2.–
Flecklinge	Fr. 5.–
Telegraphenstangen	Fr. 3.–
Ziegel, Kaminsteine 100 Stk.	Fr. 2.40

Tarif 1897	ein Fuder Sand (ca.1 Kubikmeter)	Fr. 3.–
	ein Fuder Gartenkies	Fr. 5.–
	ein Fuder Strassenkies	Fr. 3.–

(*Ein «Hohles Mass» entspricht 22,4 Liter)



Ein Holzklafter mitten in der Marktgasse. (Sammlung Bruno Lehner)

Das Dürholz sammeln

Dürholz sammelten bis nach dem Zweiten Weltkrieg, besonders ältere und arme Leute (es gab ja noch keine AHV). Die Armut in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war jedoch derart drückend, dass die Holzsammlerei in geregelte Bahnen gelenkt werden musste. Das Forstgesetz von 1805 verlangt in Art. 54, dass nur in Waldungen, die über 20 Jahre alt sind, Dürholz gesammelt werden dürfe. Die Gemeinderäte sollen einen besonderen Tag in der Woche dafür ansetzen und eine Überwachung durch Bannwarte anordnen. Das Bremgarter Reglement gestattete den hiesigen Armen das Sammeln von Dürholz jeweils Mittwoch- und Samstagnachmittag.

Ein Forstfrevelregister hält die Verstösse gegen das Forstreglement von 1825 bis 1846 fest. Jährlich sind bis zu 15 Malefizanten verzeigt und mit hoher Busse bestraft worden. Anton Engel aus Fischbach wurde bei einem Schaden von Fr. 5.– zu einer Busse von Fr. 8.– verurteilt. Bezahlen konnte er zwei Franken und drei Batzen. Den Rest hatte er in Gefangenschaft abzubüssen. Am 5. Hornung 1837 erwischte man Coelestin Seiler aus Niederwil mit einem Bündel Birkenreis. Schaden Fr. 4.- und Busse Fr. 8.-. Diese und eine frühere Busse sowie die Schadenkosten hatte er mit 43tägiger Waldarbeit zu büssen. Da die armen Leute über wenig Geld verfügten, konnten 1838 von 12 Frevlern nur vier die Busse bezahlen. Die anderen büssten durch Gefangenschaft. Übrigens stammten 10 von 12 Verurteilten aus Fischbach, was wohl kaum zu einem entspannten Klima zwischen Fischbach und den Bremgarter Bürgern beitrug. Anton Engel und sein Sohn Jakob stellte man im kalten Hornung 1837 viermal beim Sammeln von Dürholz, wobei sie jeweils Dürholzbündel im Wert von 1 bis 2 Batzen mittrugen. Vater Engel sass für sein Vergehen und auch für jenes seines minderjährigen Sohnes sechs Tage im Gefängnis von Bremgarten.

Forstamtsverwalter Wietlisbach rechtfertigte sich 1846 in einem Schreiben, weil er 12 Bewilligungen zum Leseholzsammeln an hiesige Arme ausgegeben und dadurch den Missmut der Bürger erregt hatte. *«Das Holz gehöre zu den unentbehrlichen Bedürfnissen und die armen*

Preisverzeichniß

Die hiesige Erbschaftsteuer von 1825, die
 nach dem Preussischen Gesetz zu Bonnigen, für die
 hiesigen Steuern und Steuern des Reichs, von
 dem hiesigen Lande zu zahlen an Erbschaftsteuer zu
 tragen vorgeschrieben ist.

Tannees Holz.

Stück 12 1/2

Läden.

Stück einem Viertel 15 Fuß lang und 12 Zoll hoch 1 1/2
 16 bis 28 Fuß 1 1/2

Für Eichen und Eichenstämme.

Stück einem Viertel 15 Fuß lang und 12 Zoll hoch 1 1/2
 16 bis 28 Fuß 1 1/2

Für Eichen.

Stück einem Viertel 15 Fuß lang und 12 Zoll hoch 1 1/2
 16 bis 28 Fuß 1 1/2

Für einen Eichenstamm.

Stück einem Quadrat 16 Zoll hoch und 15 Fuß lang 1 1/2
 16 bis 28 Fuß 1 1/2

Eichenes.

Tarif vom 1. März 1825 vereinbart zwischen Stadtrat und dem Lehensnehmer Lorenz Ebner. Foto A. Stutz (Stadtarchiv).

Sichenes oder Sonst Martzelt. Franc. 12. 29.

Alten neuen Gehalt 15. Gehaltung mit dem alten 11 20 "

16. bis 28. Gehalt 11 20 50 "

Alle eichene Fällung.

Alten neuen Gehalt 15. Gehaltung mit dem alten 11 20 50 "

16. bis 28. Gehalt 11 30 "

Alle eichene Kreuzschit.

Alten neuen Gehalt 15. Gehaltung mit dem alten 11 20 "

16. bis 28. Gehalt 11 30 "

Die Stadt hat sich verpflichtet, gegen das kaiserliche
 Reich zu bezahlen die Steuern für die
 Untertanen und Lehen in dem Ort am
 März 1825

Alten neuen Gehaltung
 des Lehensnehmers:
 C. Lorenz Ebner
 Der Rathmann:
 Joh. Georg Conrad
 Der Lehensnehmer:
 Lorenz Ebner

Tarif vom 1. März 1825 vereinbart zwischen Stadtrat und dem Lehensnehmer Lorenz Ebner. Foto A. Stutz (Stadtarchiv).

Leute mussten solches entwenden oder betteln. Die Noth sei grösser als die Angst vor Busse und die Zahl der hiesigen Armen nehme ständig zu und er ersuche den Stadtrat diesem Zustand seine Aufmerksamkeit zu schenken», verteidigte Wietlisbach sein Vorgehen. Die Forstkommission verlangte 1901: «Forstamt und Bannwarte sollen endlich dem Übelstand abhelfen, dass täglich Holz und dazu noch mit Handwagen, gesammelt wird. Mittwochnachmittag sei Holzsammeltagen».

1917 wurde Schneider Steinmann aus Hermetschwil verzeigt, weil er an verbotenen Tagen Dürholz sammelte und einen Gertel bei sich trug, was ihm eine Busse von Fr. 2.- eintrachte.

In den Akten des Stadtarchivs ist eine fast unübersehbare Menge von Informationen über die Entwicklung des Stadtwaldes zu finden. Diese Auswahl an Vorkommnissen rund um die Bewirtschaftung des Waldes gibt uns ein Bild über die damalige Zeit und über die Bedeutung des Brennholzes. Beeindruckend ist auch das grosse, weit-sichtige Engagement der Förster im Dienste des Bremgarter Waldes.

Quellen:

- Aargauisches Forstgesetz vom 17. Mai 1805
- Bremgarter Forstordnungen von 1808 und 1817
- Bremgarter Waldreglement vom 17. Juni 1838, gedruckt 1839
- Waldwirtschaftspläne Bremgarten von 1889 und folgende
- Protokolle der Forstkommission ab 1869
- Protokolle der Ortsbürgergemeindeversammlungen
- Forstexpertise 1903 von Emil Baldinger und Forstrat Bürgisser
- Forstakten im Stadtarchiv Bremgarten
- Forstfrevelregister 1825 bis 1846 im Stadtarchiv
- Reglement über Nutzung der Gemeindeäcker vom 31. Juli 1857
- Forstmagazinrechnungen 1868–1878
- Tätigkeitsberichte und Rapporte der Förster